

Schweizerisches Bundesblatt.

N^{ro.} 7.

Sonntag, den 18. März 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Wagen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung der Berathungen in der Angelegenheit der
italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin.)

Am 23. Wintermonat beschäftigte sich auch der Ständerath mit dieser Angelegenheit, sie an eine Kommission von fünf Mitgliedern (den Herren Siegfried, James Fazy, Migy, Kaiser, Ehrmann) verweisend, welche am 27. Wintermonat folgenden Bericht erstattete:

Bericht der Kommission des Ständerathes (Berichterstatter Herr Siegfried). — „In Ihrer Sitzung vom 23. d. M. haben Sie den Beschluß des Nationalrathes vom 22. über die Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin einem von Ihrem Präsidium ernannten Ausschuss zur Begutachtung überwiesen. Nachdem die Mitglieder des Ausschusses sich mit den umfassenden Akten nach Maßgabe der eingeräumten, nur kurzen Zeit bekannt zu machen gesucht hatten, traten sie



am 24. d. M. zusammen. Die über den Beschluß des Nationalrathes erhobene Berathung zeigte sofort, daß alle Mitglieder des Ausschusses mit den Bestimmungen jenes Beschlusses, den Art. 2 ausgenommen, einverstanden waren. Einzelne Mitglieder fochten hingegen die im Art. 2 enthaltene Bestimmung an, daß der Kanton Tessin bis auf weitere Verfügung der Bundesbehörden, und unter Verantwortlichkeit, italienischen Flüchtlingen keinen Aufenthalt gewähren dürfe, solche Fälle jedoch vorbehalten, in denen dringende Rücksichten der Humanität ein entgegengesetztes Verfahren rechtfertigen würden. Zwei Mitglieder der Kommission wollten nämlich diesen Artikel streichen, dafür haltend, es sei eine so strenge Vorschrift für die Zukunft gegenüber dem Kanton Tessin nicht am Orte, indem die im Art. 1 vorgeschriebene Entfernung aller gegenwärtigen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin der Vergangenheit und Gegenwart gegenüber in jeder Beziehung genüge, so wie aber auch Wink genug für Behörden und Bürger im Kanton Tessin sei, in Zukunft Wiederholungen des Geschehenen rechtzeitig zu verhindern; die eigenthümlichen Verhältnisse der tessinischen Bevölkerung zu den italienischen Bestrebungen und Ereignissen, so wie die sehr schwierige Lage der Tessiner-Behörden unter solchen Umständen erfordern ein schonliches Auftreten von Seite des Bundes, und ohne dringende Nothwendigkeit, welche hier nicht vorhanden, solle sich der Bund keine Beschränkung eines Kantons erlauben, wie sie im Art. 2 des Beschlusses des Nationalrathes enthalten sei.

„Eventuell, wenn der Art. 2 vom Ständerath nicht gestrichen werden wollte, trägt ein Mitglied der Minderheit darauf an, den Kanton Tessin **einzuladen**, bis auf weitere Verfügung der Bundesbehörden italienischen Flüchtlingen nur mit größter

Vorsicht Asyl zu gestatten, dabei jedoch alle Pflichten der Humanität zu üben. Es hält dieses Mitglied der Minderheit dafür, daß jedenfalls eine solche Einladung in Verbindung mit der durch Art. 1 vorgeschriebenen durchgreifenden Maßregel hinreiche, in Zukunft weiteren Schwierigkeiten wegen Flüchtlingen im Kanton Tessin vorzubeugen, daß eine solche Einladung aber gegenüber den tessinischen Behörden und Bürgern als eine freundliche Maßregel erscheine, wodurch hinwieder eine unfreundliche Stimmung gegen die Bundesbehörden abgewendet werde.

„Die Mehrheit der Mitglieder Ihres Ausschusses dagegen wünscht, daß auch der Art. 2 des Beschlusses des Nationalrathes, also der ganze Beschluß, unverändert aufrecht erhalten werde. Diese Mehrheit hält es nämlich unter Umständen für nothwendig und gerechtfertigt, dem Kanton Tessin von Bundes wegen und zwar bei eigener Verantwortlichkeit, zur Pflicht zu machen, bis auf weitere Verfügung der Bundesbehörden auch fernerhin italienischen Flüchtlingen kein Asyl zu gestatten, ausgenommen in solchen Fällen, in denen dringende Rücksichten der Humanität ein entgegengesetztes Verfahren rechtfertigen würden.

„Seit Monaten befinden sich im Kanton Tessin Tausende von italienischen Flüchtlingen; der österreichische Befehlshaber in der Lombardei beschuldigte dieselben widerrechtlicher Handlungen, und schloß, als die Regierung von Tessin seinen Begehren um Abhülfe nicht Folge gab, allen Verkehr mit dem Kanton Tessin oder durch denselben ab und vertrieb die in der Lombardei sich aufhaltenden Tessiner. Die um eidgenössisches Einschreiten vom Kanton Tessin angegangene Tagsatzung sendete dorthin Repräsentanten mit etwa 1600 Mann Truppen zu Wahrung der schwei-

zerischen Interessen und zu Ablösung der dort aufgestellten Tessiner-Truppen; die angeordnete ernstliche Gränzbewachung vermochte den lombardischen Befehlshaber bald, die gegen den Kanton Tessin verhängten Maßregeln zu beseitigen oder zu mildern; die italienischen Flüchtlinge ihrerseits aber kamen den eidgenössischen Maßregeln zu Aufrechthaltung der Neutralität nicht entgegen, sondern erlaubten sich während und trotz dieser Gränzbefezung und in schönster Verachtung des ihnen gewährten Asyls verschiedene mehr oder minder bedeutende Attentate auf die Ruhe und Sicherheit in der Lombardei; auch die tessinische Bevölkerung, so weit sie in diesen Angelegenheiten sich kund gab oder thätig zeigte, regte sich nicht zu Gunsten der von der Eidgenossenschaft ergriffenen Maßregeln, sondern mehrfach zu Gunsten von Flüchtlingen und ihren rechtswidrigen, gefährdenden Unternehmungen, sowie gegen die eidgenössischen Organe und ihre Vorkehren; die Repräsentanten und mit ihnen die eidgenössischen Oberbehörden finden, daß nur Entfernung der Masse der Flüchtlinge aus dem selbst mit einer weit größern Truppenzahl unmöglich hinlänglich zu überwachen den Kanton Tessin die Wiederkehr neuer Attentate verhindern könne; die Ergreifung ernster, nachhaltig wirksamer Maßregeln erscheint nöthig, da mit Recht man sich gegen die Schweiz über die Attentate der italienischen Flüchtlinge beschweren kann; die Bewachung der Schweizergränzen und namentlich derjenigen im Tessin hat die Eidgenossenschaft bereits über zwei Millionen Franken gekostet; viele Bürger sind schon Monate lang in Anspruch genommen worden und täglich kostet die jetzige tessinische Gränzbefezung etwa 5000 Franken und hält über 3000 Bürger ferne von der Heimath; und in Italien waltet stetsfort der gleiche unsichere, theilweise bewegungsvolle Zustand, so daß jeder Tag Ereignisse bringen kann, in folge welcher

neue Auswanderungen in die Schweiz oder andere Nachbarländer erfolgen.

„Und nun — bei solcher Lage der Dinge und nach solchen warnenden Erlebnissen — sollte man im eigenen höchsten Interesse, gleichwie aus Pflicht gegen Nachbarn gläubig sein an bessere Gestaltung der Zukunft und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln unterlassen!?

Die Mehrheit der Kommission mit der Mehrheit im Nationalrathe hält sich vielmehr verpflichtet, zu denjenigen Maßregeln zu rathen, welche dießfalls für die immerhin unsichere, selbst drohende Zukunft Gewähr für möglichste Wahrung so wichtiger Interessen des Landes zu geben vermögen, und glaubt, daß der fragliche Art. 2 diesem Zwecke entspreche. Eine unbefangene Anschauung der Verhältnisse wird auch die Tessiner Behörden zur Ansicht zu bringen vermögen, daß die Schweiz zu solchen Maßregeln sich genöthiget sehen mußte, und nur ein festes Auftreten der Bundesbehörden gibt den Tessinerbehörden die erforderliche Kraft, in Zukunft ähnliche Verhältnisse und Verwicklungen nicht entstehen zu lassen. Die angedrohte Verantwortlichkeit wird weit nachdruckfamer wirken, als wenn stetsfort eidgenössische Truppen dort hüten und wachen würden. Spare man die Aufstellung solcher für bedeutende Ereignisse, erschöpfe aber den guten Willen der Leute mit den Staatskassen nicht zu Bewachung unruhiger Flüchtlinge.

„Der Art. 2 erscheint der Mehrheit der Kommission daher lediglich als eine natürliche und nach Lage der Dinge nothwendige Folge des unbestrittenen Art. 1.

„Die Mehrheit der Kommission, so entschieden sie den Zweck und die erforderlichen Mittel hiemit verfißt, enthält sich dagegen aller Bemerkungen, welche nicht durchaus zur Sache gehören und Bürger und Behörden in Tessin un-

angenehm berühren könnten, und wünscht sehr, daß auch im Schoße der Behörde eine dahin führende Berathung vermieden werden könnte. Es erscheint begreiflich, daß viele Bürger Tessins für die so zahlreichen italienischen Flüchtlinge und ihre Zwecke weitgehende Sympathien haben und bethätigen, und daß unter solchen Umständen die dortigen Behörden sich in schwieriger Lage befinden. Jene Sympathien können und dürfen aber der ernststen Pflicht des Landes gegen sich selbst und gegen Nachbarn nicht Abbruch thun und nöthigen vielmehr die Bundesbehörden, den unter Umständen gelähmten Kantonsbehörden in geeigneter Weise zu Hülfe zu kommen.

„Die Mehrheit der Kommission empfiehlt sonach auch den Art. 2 des Beschlusses des Nationalrathes und trägt somit auf unveränderte Annahme des ganzen Beschlusses des Nationalrathes an.“

Die Anträge des Nationalrathes und der Mehrheit der Ständerathskommission, in der Sitzung dieser letztern Behörde am 27. Wintermonat behandelt, wurden auch dort angenommen, und es erhielt somit der hier nachfolgende Beschluß die Kraft eines Bundesgesetzes.

Beschluß

der

schweizerischen Bundesversammlung, vom 27. Wintermonat 1848, betreffend die Angelegenheit der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin.

Die schweizerische Bundesversammlung,

Nach genommener Kenntniß von den Anständen, welche sich im Kanton Tessin bezüglich der dort sich aufhaltenden italienischen Flüchtlinge erhoben haben,

hat,

In der Absicht, einerseits das von der Schweiz stets

geübte Recht, politischen Flüchtlingen ein Asyl zu gestatten, zu wahren, anderseits einen Mißbrauch des Asyls von Seite der italienischen Flüchtlinge im Kanton Tessin für die Zukunft zu verhüten,

beschlossen:

Art. 1. Es sei die Anordnung des Vororts und der eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin gutgeheißen, gemäß welcher Anordnung die italienischen Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin entfernt und in die Schweiz internirt, bei Vollziehung dieser Maßregel aber die von der Humanität gebotenen Rücksichten beobachtet und auf Alter, Geschlecht und Lage der Personen Bedacht genommen werden soll, worüber die eidgenössischen Repräsentanten zu entscheiden haben.

Die Regierung des Kantons Tessin ist unter Verantwortlichkeit aufgefordert, dieser Anordnung nachzukommen.

Art. 2. Bis auf weitere Verfügung der Bundesversammlung oder des Bundesrathes ist dem Kanton Tessin bei gleicher Verantwortlichkeit untersagt, italienischen Flüchtlingen den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu gestatten, vorbehalten die Fälle, in denen dringende Rücksichten der Humanität ein entgegengesetztes Verfahren rechtfertigen würden.

Art. 3. Zu Wahrung der schweizerischen Interessen verbleiben eidgenössische Repräsentanten im Kanton Tessin, so lange der Bundesrath es für nothwendig findet. Letzterer ist auch — wenn die oberste Bundesbehörde nicht versammelt ist — ermächtigt, bei allfälligem Entlassungsgesuche eines Repräsentanten, nach Umständen dem Gesuche zu entsprechen und abgehende Repräsentanten nöthigenfalls durch Kommissarien zu ersetzen.

Art. 4. Der Bundesrath ist ermächtigt, die der Tessinerangelegenheit wegen im Dienste stehenden eidgenössischen

Truppen theilweise oder ganz zu entlassen, nach Umständen aber auch dieselben zu verstärken. Für dringende Fälle ist die gleiche Vollmacht den Repräsentanten eingeräumt.

Art. 5. Der Bundesrath wird beauftragt, nachdrucksamst dahin zu wirken, daß die von dem in der Lombardei kommandirenden k. k. Feldmarschall Radegky gegen den Kanton Tessin verhängten Maßregeln, insoweit es bis jetzt noch nicht geschehen ist, aufgehoben werden.

Art. 6. Es wird den eidgenössischen Repräsentanten im Kanton Tessin für ihre Pflichterfüllung der Dank der Versammlung ausgesprochen.

Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Der erste Repräsentant im Kanton Tessin, Herr Bundesrath Munzinger, hatte mit Zuschrift vom 22. Wintermonat den Wunsch ausgesprochen, als eidgenössischer Repräsentant recht bald ersetzt zu werden, um an den Arbeiten des Bundesrathes thätigen Antheil zu nehmen.

Desgleichen hatte auch der zweite eidgenössische Repräsentant im Kanton Tessin unterm 20. Wintermonat seine Entlassung gleichfalls eingegeben.

Beiden Herren Repräsentanten ist die nachgesuchte Demission den 29. Wintermonat von der vereinigten Bundesversammlung mit großer Mehrheit ertheilt worden, und im Weitern wurde ebenfalls mit überwiegender Mehrheit beschlossen, die Absendung eidgenössischer Kommissarien nach dem Kanton Tessin dem Bundesrathe zu überlassen.

